

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Europa**

Umgang des Innenministeriums mit den Vorwürfen gegen den Vize-Regierungspräsidenten von Tübingen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann und auf welche Art und Weise das Regierungspräsidium Tübingen und das Innenministerium jeweils Kenntnis über ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Vize-Regierungspräsidenten von Tübingen U. R. in Bezug auf das Führen eines Fahrzeuges im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit sowie über einen gegen U. R. erlassenen Strafbefehl Kenntnis erlangt hat;
2. wann und welche konkreten Maßnahmen das Regierungspräsidium Tübingen und das Innenministerium jeweils nach Kenntnis eines strafrechtlichen Vorwurfs nach Frage 1 und nach Kenntnis eines gegen U. R. erlassenen Strafbefehls konkret ergriffen haben, insbesondere ob und falls ja, wann ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde;
3. wann und auf welche Art und Weise das Regierungspräsidium und das Innenministerium jeweils Kenntnis über ein laut Presseberichterstattung vom 12. August 2026 bekannt gewordenes Verhalten des U. R. gegenüber einer 16-jährigen Auszubildenden während eines Betriebsausflugs des Regierungspräsidiums Kenntnis erlangt hat;
4. wann und welche Maßnahmen das Regierungspräsidium Tübingen und das Innenministerium jeweils nach Kenntnis eines Verhaltens von U. R. nach Frage 3 konkret ergriffen haben, insbesondere ob und falls ja, wann diesbezüglich ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde;
5. ob und falls ja es gegebenenfalls wann weitere Meldungen entsprechender Vorwürfe gegen U. R. gab und wie das Regierungspräsidium und das Innenministerium jeweils konkret mit solchen Vorwürfen umgegangen sind;

6. wann das Innenministerium auf welche Art und Weise entschieden hat, U. R. als kommissarischen Regierungspräsidenten einzusetzen und wie es diese Entscheidung in Kenntnis der Vorfälle nach Fragen 1 bis 5 begründet und rechtfertigt;
7. wie sie zu den Vorwürfen gegen U. R. sowie seine öffentlichen Äußerungen im Nachgang zu seinem Verhalten nach Frage 3 z. B. gegenüber dem SWR am 12. August 2026, er habe sein Verhalten nicht als übergriffig empfunden und die Mitarbeiterin auf 20 Jahre geschätzt, insbesondere im Hinblick auf die Handlungsempfehlungen des Untersuchungsausschusses „Handeln des Innenministers und des Innenministeriums im Fall des Verdachts der sexuellen Belästigung gegen den Inspektor der Polizei Baden-Württemberg und Beurteilungs-, Beförderungs- und Stellenbesetzungsverfahren in der Polizei Baden-Württemberg (UsA IdP & Beförderungspraxis)“ steht und welche weitergehenden Maßnahmen sie diesbezüglich für notwendig erachtet, um Betroffene künftig besser vor Übergriffen zu schützen.

18.8.2026

Dr. Weirauch, Binder, Dr. Kliche-Behnke,
Fink, Stoch, Wulff SPD

Begründung

Mit Presseberichterstattung vom 12. August 2026 (z. B. SWR) wurde bekannt, dass der vom Innenministerium eingesetzte kommissarische Regierungspräsident von Tübingen U. R. einen Strafbefehl wegen einer Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit im Februar 2026 erhalten haben soll und es weitere Vorwürfe gegen U. R. in Bezug auf ein übergriffiges Verhalten gegenüber einer 16-jährigen Auszubildenden während eines Betriebsausfluges im Juni 2026 gäbe. Es stellt sich die Frage, wann und wie das Innenministerium jeweils Kenntnis davon erhalten hat und warum sie U. R. trotz Kenntnis dennoch als kommissarischen Regierungspräsidenten eingesetzt hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. September 2026 Nr. IM1-0305-757/1/4 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wann und auf welche Art und Weise das Regierungspräsidium Tübingen und das Innenministerium jeweils Kenntnis über ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Vize-Regierungspräsidenten von Tübingen U. R. in Bezug auf das Führen eines Fahrzeuges im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit sowie über einen gegen U. R. erlassenen Strafbefehl Kenntnis erlangt hat;*
2. *wann und welche konkreten Maßnahmen das Regierungspräsidium Tübingen und das Innenministerium jeweils nach Kenntnis eines strafrechtlichen Vorwurfs nach Frage 1 und nach Kenntnis eines gegen U. R. erlassenen Strafbefehls konkret ergriffen haben, insbesondere ob und falls ja, wann ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde;*

3. *wann und auf welche Art und Weise das Regierungspräsidium und das Innenministerium jeweils Kenntnis über ein laut Presseberichterstattung vom 12. August 2026 bekannt gewordenes Verhalten des U. R. gegenüber einer 16-jährigen Auszubildenden während eines Betriebsausflugs des Regierungspräsidiums Kenntnis erlangt hat;*
4. *wann und welche Maßnahmen das Regierungspräsidium Tübingen und das Innenministerium jeweils nach Kenntnis eines Verhaltens von U. R. nach Frage 3 konkret ergriffen haben, insbesondere ob und falls ja, wann diesbezüglich ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde;*
5. *ob und falls ja es gegebenenfalls wann weitere Meldungen entsprechender Vorwürfe gegen U. R. gab und wie das Regierungspräsidium und das Innenministerium jeweils konkret mit solchen Vorwürfen umgegangen sind;*

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fragen 1 bis 5 nur beantwortet werden können, soweit sich U. R. bereits öffentlich dazu geäußert hat, die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beachtet werden und das laufende Disziplinarverfahren nicht beeinflusst wird.

Von dem Strafbefehl gegen U. R. wegen des Führens eines Fahrzeuges im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit hat das Regierungspräsidium Tübingen in Kalenderwoche 30 in einem Gespräch mit U. R. Kenntnis erlangt. Die Mitteilung über den ergangenen Strafbefehl gegen U. R. nach Nr. 15 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen hat das Innenministerium auf Anforderung des Regierungspräsidiums Tübingen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft am 14. August 2026 erhalten.

Über das Verhalten des U. R. gegenüber einer 16-jährigen Auszubildenden während eines Betriebsausflugs, der am 11. Juni 2026 stattfand, hat das Regierungspräsidium in Kalenderwoche 25 durch Mitteilung einer Beschäftigten dienstlich Kenntnis erlangt. Das Regierungspräsidium hat daraufhin mehrere Gespräche mit der Betroffenen geführt, Mitte Juli unter Teilnahme der Eltern. Am 23. Juli 2026 fand zu dem Vorfall ein mit den Eltern vereinbartes Gespräch des Regierungspräsidiums mit U. R. statt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat das Innenministerium am 24. Juli 2026 zunächst telefonisch über die Vorwürfe informiert und auf Bitte des Innenministeriums vom selben Tag am 27. Juli 2026 einen Vorlagebericht übersandt. Daraufhin wurde am 30. Juli 2026 ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Eine weitergehende Beantwortung ist aufgrund des laufenden Disziplinarverfahrens und der zu berücksichtigenden schutzwürdigen Interessen nicht möglich. Den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen kommt nach einer sorgfältigen Abwägung des verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Personaldatenschutz, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) hier Vorrang vor dem Informationsrecht zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Schutz von Personalaktendaten aus einem Disziplinarverfahren ein besonderes Gewicht zukommt.

6. *wann das Innenministerium auf welche Art und Weise entschieden hat, U. R. als kommissarischen Regierungspräsidenten einzusetzen und wie es diese Entscheidung in Kenntnis der Vorfälle nach Fragen 1 bis 5 begründet und rechtfertigt;*

U. R. wurde am 14. Juli 2016 zum Regierungsvizepräsidenten ernannt. Er ist damit von Amts wegen der ständige Vertreter des Regierungspräsidenten. Eine „Einsetzung“ als „kommissarischer“ Regierungspräsident ist nicht erfolgt. Seit dem Eintritt des Regierungspräsidenten in den Ruhestand hat U. R. die Funktion des ständigen Vertreters nicht ausgeübt.

7. wie sie zu den Vorwürfen gegen U. R. sowie seine öffentlichen Äußerungen im Nachgang zu seinem Verhalten nach Frage 3 z. B. gegenüber dem SWR am 12. August 2026, er habe sein Verhalten nicht als übergriffig empfunden und die Mitarbeiterin auf 20 Jahre geschätzt, insbesondere im Hinblick auf die Handlungsempfehlungen des Untersuchungsausschusses „Handeln des Innenministers und des Innenministeriums im Fall des Verdachts der sexuellen Belästigung gegen den Inspektor der Polizei Baden-Württemberg und Beurteilungs-, Beförderungs- und Stellenbesetzungsverfahren in der Polizei Baden-Württemberg (UsA IdP & Beförderungspraxis)“ steht und welche weitergehenden Maßnahmen sie diesbezüglich für notwendig erachtet, um Betroffene künftig besser vor Übergriffen zu schützen.

Eine Bewertung erfolgt im bzw. im Anschluss an das Disziplinarverfahren.

Steinbacher

Staatssekretär